BEBAUUNGSPLAN
MARKT BISSINGEN / LANDKREIS DILLINGEN
ORTSTEIL DIEMANTSTEIN
BAUGEBIET »HASENBERG-NORD«

VERFAHRENSVERMERKE

1. Beschluß über die Aufstellung des Bebauungsplans (§ 2 Abs.1 BBauG) — vom 22.07.1986
2. Frühzeitige Beteiligung der Bürger (§ 3 Abs.1 BauGB) — vom 23.07.1987 bis 31.08.1987
3. Beschluß über die Billigung und Auslegung des Bebauungsplans — vom
4. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung — am 30.03.1989
5. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans mit der Begründung (§ 3 Abs.2 BauGB) — vom 10.04.1989 bis 10.05.1989
6. Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB):

   Der Markt Bissingen erläßt aufgrund des § 2 Abs.1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB - früher Bundesbaugesetz, BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BGBl.I S.1763), der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 30.07.1981 (BGBl.I S.833), des Art.91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern den Bebauungsplan einschließlich der darin festgesetzten Änderung des Bebauungsplans "Hasenberg" vom 25.06.1980 als Satzung.

   Bissingen, den

   . . . . . .

   Bürgermeister

7. Anzeige des Bebauungsplans mit Schreiben vom 21. Sep. 1989 an das Landratsamte Dillingen (§ 11 Abs.1 BauGB):

   . . . . . .

   Bürgermeister

9. Gestaltung der baulichen Anlagen

9.1 Dachform: Zulässig sind nur Satteldächer mit 30° bis ~~35°~~ 30-45° lt. Änderung Neigung und harter, naturroter Schuppendeckung. Alle Dachflächen eines Gebäudes müssen die gleiche Neigung haben. Das gilt auch für Garagen und Nebengebäude.

9.2 Dachausbauten: Quergiebel und Dachgauben sind bis zu einer Breite von 1/3 der Hauptfirstlänge zulässig. Kniestockhöhen von 50 cm, Dachvorsprünge an der Traufe von 50 cm und am Ortgang von 30 cm dürfen nicht überschritten werden.

9.3 vgl. Änderung Außenwände sind mit Putz in hellem Farbton zu versehen. Auffallende Strukturen sind nicht zulässig. Teilflächen können mit Naturholz verschalt oder farbig behandelt werden.

9.4 Die Wandhöhe der Traufseite darf höchstens betragen:

bei Hauptgebäuden "I" : Bergseite 3,50, Talseite 4,5
bei Hauptgebäuden "I+U": Bergseite 3,50, Talseite 6,0
bei Garagen und Nebengebäuden : 3,00 m

9.5 Zäune können aus Naturholz oder hinterpflanztem Maschendraht an Stahlsäulen bis 1,00 m hoch hergestellt werden.

9.6 Werbeanlagen im Sinne von Art.13 BayBO sind nicht zulässig.

10. Sonstiges

10.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

10.2 9 Maße und Maßlinien

10.3 Grenze soweit der Bebauungsplan zunächst nach Bekanntmachung vom 02.05.1991 in Kraft tritt.

HINWEISE

Grenze des Bebauungsplans "Hasenberg" vom 25.06.80

bestehende Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

198 Flurstücksnummern

Steckpfosten

495 Höhenlinien mit Koten über NN

Vorschlag für die Stellung der Gebäude

Höhenlinien mit Kuppen über

Vorschlag für die Stellung der Gebäude

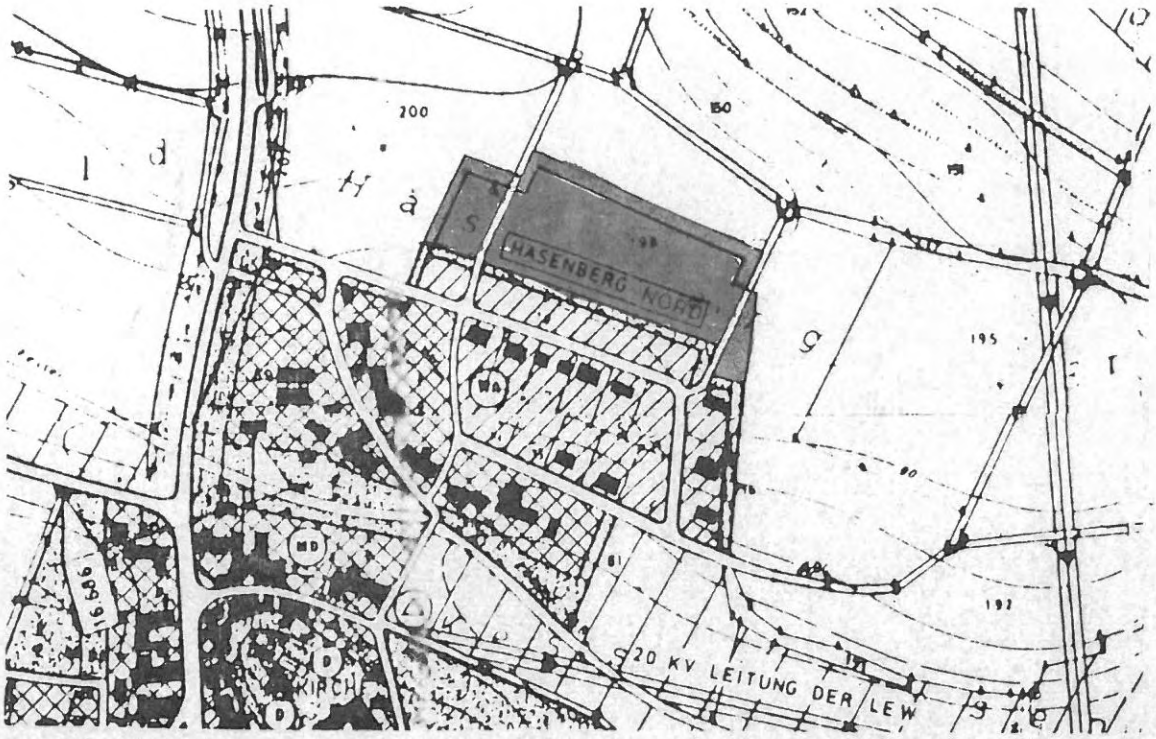

LAGEPLAN M 1 : 5000

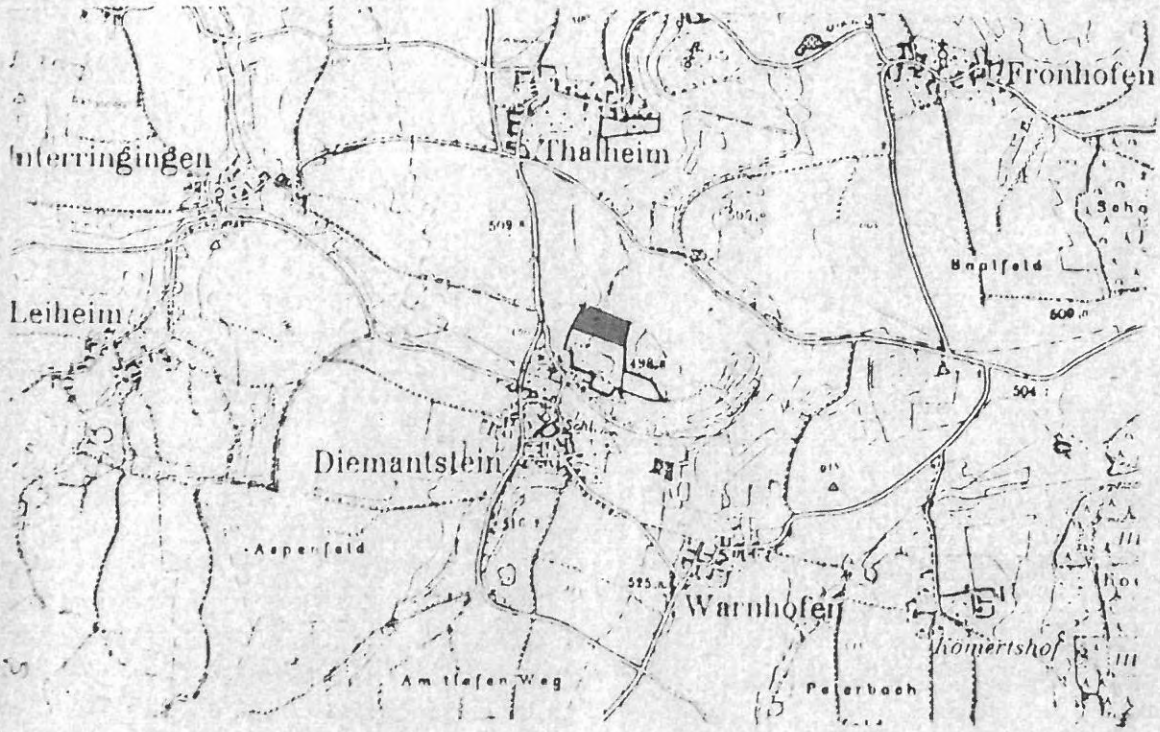

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1 : 25 000

WEITERE FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

1.1 Das Baugebiet wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen nach § 4 Abs.3 BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 I Zulässig ist 1 Vollgeschoß.

1.3 I+U Zulässig sind höchstens 2 Vollgeschosse, wobei eines im Untergeschoß liegen muß (Hanghäuser).

1.4 Die Grundflächenzahlen und die Geschoßflächenzahlen gemäß § 17 BauNVO dürfen nicht überschritten werden.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

2.1 Im Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser.

2.2 Baulinie

2.3 Baugrenze

2.4 Hauptfirstrichtung zwingend

3. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

3.1 St Flächen für Stellplätze; zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagen mindestens 6 m tief, nicht eingefriedet. Die Stellplätze müssen vor den Garagen liegen und dürfen nicht breiter als diese sein.

3.2 Ga Flächen für Garagen außerhalb der überbaibaren Flächen

3.3 Ga Garagen im Zusammenhang mit Hauptgebäuden

3.4 Nebenanlagen sind mit Garagen oder Hauptgebäuden zusammenzubauen.

4. Verkehrsflächen und Sichtfelder

4.1 Straßenverkehrsflächen

4.2 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung:

W Wohnstraße

P Parkplatz

L landwirtschaftlicher Weg

Gehsteig, Bankett

Straßenbegleitgrün

zusammenzubauen.

4. Verkehrsflächen und Sichtfelder

4.1 Straßenverkehrsflächen

4.2 Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung:

W Wohnstraße

P Parkplatz

L landwirtschaftlicher Weg

Gehsteig, Bankett

Straßenbegleitgrün

4.3 Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

4.4 -125- Sichtfelder mit Bemaßung bezogen auf Straßenachse bzw. Fahrbahnrand der Staatsstraße. Die Sichtfelder sind von Anlagen, Anpflanzungen und sonstigen Sichthindernissen, die sich über eine um 90 cm über die Dreiecksspunkte gelegte Ebene erheben, freizuhalten.

4.5 Abgrabungen zur Herstellung von Sichtfeldern

5. Flächen für Versorgungsanlagen entfallen

6. Aufschüttungen und Abgrabungen

Mit Ausnahme der unter 4.5 genannten sind Aufschüttungen oder Abgrabungen bis höchstens 1,50 m über oder unter die natürliche Geländeoberfläche zulässig.

7. Grünflächen

7.1 öffentliche Grünfläche

7.2 Spielplatz

7.3 private Grünflächen (Vorgärten) ohne Einfriedung, gärtnerisch zu gestalten, Hecken höchstens 60 cm hoch

7.4 Flächen für die Landwirtschaft

8. Pflanzgebote

8.1 heimische Laubbäume zu pflanzen; Hochstämme, Mindestpflanzgröße 5 m, Mindeststammumfang 20 cm

8.2 Schutzpflanzung auf privaten und öffentlichen Grünflächen: Heimische Laubbäume, Mindestpflanzgröße 2,50 m, mindestens 1 Baum je 12 m Pflanzstreifen; dazwischen heimische Sträucher, Mindestpflanzgröße 70 cm, mindestens 1 Pflanze je m.

BEBAUUNGSPLAN
BISSINGEN
DIEMANTSTEIN
»HASENBERG-NORD«
M
RIES-WASSERVERSORGUNG DN 250 GG
200
67
64
194
198
196
197
489
488
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499